

Was bedeutet „Diskriminierung“?

Eine **unmittelbare Diskriminierung** liegt vor, wenn jemand eine ungünstigere Behandlung erfährt als eine andere Person in vergleichbarer Situation, und diese Schlechterbehandlung auf einen Diskriminierungsgrund zurückzuführen ist.

Eine **mittelbare Diskriminierung** liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen wegen eines Diskriminierungsgrundes in besonderer Weise benachteiligen können.

Beispiele:

- Einer Genehmigungswerberin wird unter Hinweis auf ihr Geschlecht die Betreibung einer Schischule verweigert.
- Einem Schwarzafrikaner wird aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit der Betrieb eines Buschenschanks untersagt.

Ausnahmen: unter bestimmten Voraussetzungen liegt trotz Ungleichbehandlung keine verbotene Diskriminierung vor: z.B. wenn die Ungleichbehandlung aus Gründen der Staatsangehörigkeit erfolgt (Gesetz, sachlich gerechtfertigt) oder das betreffende Merkmal eine wesentliche, entscheidende und angemessene berufliche Anforderung darstellt.

Anstiftung zu Diskriminierungen, sexuelle Belästigung und Belästigung sind ebenfalls verpönte Diskriminierungen.

Belästigung ist jedes für die betroffene Person unerwünschte Verhalten im Zusammenhang mit einem Diskriminierungsgrund, welches die Würde verletzt und eine einschüchternde, feindselige, erniedrigende oder beleidigende Situation schafft oder woraus nachteilige Folgen entstehen.

Sexuelle Belästigung ist eine Belästigung, hervorgerufen durch ein Verhalten sexueller Natur.

Beispiele:

- *abfällige oder kränkende Äußerungen über körperliche Beeinträchtigungen von AntragstellerInnen*
- *sexistische Anspielungen oder Kommentare über körperliche Vorzüge*

NÖ Antidiskriminierungsstelle

Drⁱⁿ Christine Rosenbach

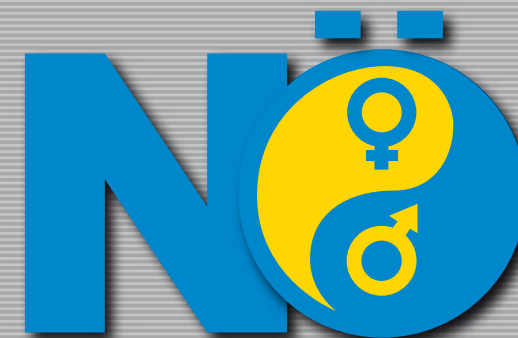
Tor zum Landhaus
Rennbahnstrasse 29, Stiege C, Zi.302
3109 St.Pölten

Telephon: 02742 / 9005-16212

Fax: 02742 / 9005-16279

POST.GBB@noel.gv.at

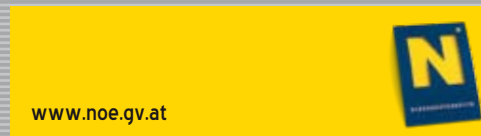
www.noel.gv.at/gleichbehandlung



ANTIDISKRIMINIERUNG



Impressum:
Medieninhaber und Herausgeber: Amt der NÖ Landesregierung
Für den Inhalt verantwortlich:
Drⁱⁿ Christine Rosenbach, NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte
3109 St.Pölten, Tor zum Landhaus, Rennbahnstrasse 29, Stg.C
Tel.: 02742/9005 16212, Fax: 02742/9005-16279
E-mail: POST.GBB@noel.gv.at
Druck: Amt der NÖ Landesregierung / Abt.LAD3-Druckerei, 3109 St.Pölten
Grafik: gunterfriedrich@mac.com



www.noel.gv.at



Grundsätze

Das Land NÖ hat umfassende Antidiskriminierungs - Bestimmungen erlassen.

Für die Arbeitswelt (DienstnehmerInnen des Landes NÖ, der NÖ Gemeinden/verbände, LandarbeiterInnen) sehen das NÖ Gleichbehandlungsgesetz, LGBL 2060 und die NÖ Landarbeitsordnung, LGBL 9020 Diskriminierungsverbote vor.

Das NÖ Antidiskriminierungsgesetz, LGBL 9290 verbietet Diskriminierungen außerhalb von Arbeitsverhältnissen.

Es ist seit April 2005 in Kraft und verpflichtet die Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung des Landes NÖ, der NÖ Gemeinden/verbände sowie (natürliche und juristische) Personen, deren Tätigkeit per Landesgesetz geregelt wird. Erfasst wird beispielsweise die Tätigkeit von Bezirkshauptmannschaften, Gemeindeämtern,

Danach darf ein Mensch aus folgenden Gründen nicht diskriminiert werden:

-  **Ethnische Zugehörigkeit**
-  **Geschlecht**
-  **Religion/Weltanschauung**
-  **Behinderung**
-  **Alter**
-  **sexuelle Orientierung**

Diese Diskriminierungsverbote gelten für nachstehende Bereiche (NÖ Landesgesetze):

-  **Zugang zur selbständigen Berufsausübung**
-  **Zugang zur Berufsberatung, -ausbildung, beruflicher Weiterbildung und Umschulung**
-  **Mitwirkung/Mitgliedschaft in Berufsvertretungen**

Beispiele:

Genehmigungen zum Betreiben NÖ Schischulen, NÖ Zoos, Bestellung zu NÖ HöhlenführerInnen, Ausbildung zu NÖ SchilehrerInnen, Mitwirkung in NÖ landwirtschaftlichen Interessensvertretungen,...

Ein ausdrückliches Diskriminierungsverbot wegen ethnischer Zugehörigkeit besteht darüber hinaus für folgende Bereiche (NÖ Landesgesetze):

-  **Sozialschutz, inklusive soziale Sicherheit und Gesundheitsdienste**
-  **Soziale Vergünstigungen**
-  **Bildung**
-  **Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen**

Beispiele:

Gewährung von NÖ Pflegegeld, NÖ Sozialhilfe, NÖ Familienhilfe, NÖ Wohnbauförderung, Aufnahme in NÖ Pflichtschulen, Behandlung in NÖ Spitälern, Ausstellung von NÖ Fischer-/Jagdkarten,...

Beratung + Schlichtung

Die NÖ Antidiskriminierungsstelle bietet

-  **Information und Unterstützung**
-  **Schlichtungsversuche**

Im Falle einer Diskriminierung können sich Personen an die NÖ Antidiskriminierungsstelle wenden und die Durchführung einer Schlichtung beantragen. Verläuft der Schlichtungsversuch erfolgreich, wird er mit einem zivilrechtlichen Vergleich abgeschlossen.

Schadenersatz - Fristen

Im Falle einer Diskriminierung haben betroffene Personen Anspruch auf Schadenersatz.

Bleibt der Schlichtungsversuch vor der NÖ Antidiskriminierungsstelle erfolglos, so kann in Folge der Schadenersatzanspruch bei Gericht eingeklagt werden.

Ansprüche sind innerhalb bestimmter Verjährungsfristen (6 Monate - 3 Jahre) geltend zu machen.

Die Antragstellung an die NÖ Antidiskriminierungsstelle hemmt die Verjährung bis zum Feststehen des gescheiterten Schlichtungsversuches.

